
TOP 35:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Drucksache: 608/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung wird eine entsprechende delegierte Richtlinie der EU-Kommission (2016/585/EU) umgesetzt. Für Ersatzteile bestimmter Geräte der Medizintechnik sollen künftig zeitlich befristete Ausnahmen von stofflichen Beschränkungen nach EU-Recht gelten. Die delegierte Richtlinie wiederum ändert einen Anhang der EU-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (2011/65/EU).

Konkret ist vorgesehen, dass der Einsatz von Ersatzteilen, "die aus gebrauchten und nicht bereits in der Union in Verkehr gebrachten Geräten ausgebaut wurden", gestattet werden soll. Für diese Ersatzteile, etwa für In-vitro-Diagnostika oder Elektronenmikroskope, soll dann eine Ausnahme von den Stoffbeschränkungen für Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether gelten. Die Ausnahmen sind je nach Geräteart befristet. Als Begründung wird die "Steigerung der Ressourceneffizienz" angeführt, da so die Reparatur und Wiederinstandsetzung von bestimmten Geräten ermöglicht werde.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der Gesundheitsausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

